



ADOS GmbH  
Triererstr. 23-25  
52078 Aachen  
DEUTSCHLAND

TEL-ZENTRALE 06196 908-0  
FAX 06196 908-1800  
INTERNET [www.bafa.de](http://www.bafa.de)  
BEARBEITET VON Herr Schmidt  
TEL 06196 908-2513  
E-MAIL  
IHR ZEICHEN 52734  
MEIN ZEICHEN  
IHRE EORI DE5423066-0000  
ANTRAGS-NR 40363879  
DATUM Eschborn, 03/05/2017

## Ausfuhr in die RUSSISCHE FÖDERATION

### Ihr Antrag auf Ausfuhrgenehmigung Nr. 40363879 vom 01.02.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihren Antrag bescheide ich wie folgt:

Die in der Anlage beschriebene Ausfuhr ist nicht genehmigungspflichtig.

#### 1. Begründung

- 1.1. Genehmigungspflichten nach der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 vom 31.07.2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, bestehen nicht. Die beantragten Güter werden nicht von Anhang II dieser Verordnung erfasst.
- 1.2. Genehmigungspflichten nach Artikel 3 Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 05.05.2009 (EG-Dual-use-VO) und § 8 Außenwirtschaftsverordnung (AWV) bestehen nicht. Die beantragten Güter werden nicht vom Anhang I der EG-Dual-use-VO oder Teil I der Ausfuhrliste (Anlage AL zur AWW) erfasst.
- 1.3. Nach Ihren Angaben und den von Ihnen eingereichten Unterlagen bestehen auch keine Unterrichts- oder Genehmigungspflichten nach Art. 4 EG-Dual-use-VO.

#### 2. Gültigkeit

- 2.1. Dieser Bescheid ist bis zum **03.05.2018** gültig.
- 2.2. Der Bescheid tritt außer Kraft, wenn sich die für Ihr Ausfuhrvorhaben geltende Rechtslage ändert. Dies ist z.B. der Fall, wenn

- vor der Ausfuhr die Aufnahme der beantragten Güter in den Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 erfolgt;
- vor der Ausfuhr die am Ausfuhrgeschäft Beteiligten in die einschlägigen EU-Verordnungen aufgenommen werden;
- vor der Ausfuhr die Aufnahme der beantragten Güter in Anhang I der EG-Dual-use-VO oder in die Ausfuhrliste erfolgt;
- Sie vor der Ausfuhr Kenntnis über eine Verwendung i. S. v. Art. 4 EG-Dual-use-VO erlangen;
- Sie vor der Ausfuhr vom BAFA gemäß Art. 4 Abs. 1 bis 3 EG-Dual-use-VO unterrichtet werden;
- vor der Ausfuhr durch Entscheidung nach Art. 4 Abs. 4 EG-Dual-use-VO eine Genehmigungspflicht begründet wird.

### 3. Hinweise

3.1. Diesen Bescheid können Sie zur Vorlage bei den Zollbehörden verwenden.

**Dieser Bescheid ist vom Anmelder in der elektronischen Ausfuhranmeldung im IT-System ATLAS Ausfuhr anzumelden. Die Vorlage des Bescheides in Papierform ist bei der elektronischen Ausfuhrabfertigung im IT-System ATLAS Ausfuhr grundsätzlich nicht erforderlich.**

3.2. Ihre Angaben und die von Ihnen eingereichten Unterlagen enthielten keine Hinweise darauf, dass die Ausfuhr nach den europäischen Exportkontrollbestimmungen, insbesondere nach den der Bekämpfung des Terrorismus dienenden Verordnungen (EG) Nr. 2580/2001 und 881/2002, oder den Bestimmungen der AWW verboten ist.

3.3. Dieser Bescheid trifft keine Aussage über Verbote oder Genehmigungspflichten auf Grund von Rechtsvorschriften, die außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) liegen, z.B. Umwelt-, Gesundheits-, Waffen- und Arbeitsschutzrecht.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Schmidt

Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.